

Stand: 27. März 2024

VCI-STELLUNGNAHME ZUM

# Referentenentwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) – Stand 29. Feb. 2024

Die chemische und pharmazeutische Industrie ist sich der wachsenden Bedeutung einer zuverlässigen Cybersicherheit bewusst. Die Cybersicherheit dient der Verhinderung von Gefahren für Mensch und Umwelt und ist eine zwingende Voraussetzung für den verfügbaren Betrieb von Produktionsanlagen einschließlich der verbundenen Liefer- und Lagerketten.

Der Verband der Chemischen Industrie befürwortet grundsätzlich gesetzliche Grundlagen zur Gewährleistung der Anlagensicherheit. Der Erweiterung der 41. BImSchV um das Teilfachgebiet Nr. 10.2 „Prozessleittechnik – Cyber-Security (IT/OT)“ in der vorgesehenen Form können wir jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch vor dem Hintergrund des in Deutschland unbedingt erforderlichen Bürokratieabbaus aus den nachfolgend genannten Gründen nicht zustimmen:

1. Regulatorische Anforderungen an die Cybersicherheit bestehen bereits im Bereich kritischer Infrastrukturen sowie den Betriebsbereichen der oberen Klasse gemäß 12. BImSchV. Mit der aktuellen Umsetzung der europäischen NIS2-Richtlinie in nationales Recht werden Cybersicherheitsanforderungen umfänglich über zahlreiche Branchen deutlich verschärft. Die chemische und pharmazeutische Industrie wird hierbei als wichtige Einrichtung erfasst.

Um Überlappungen regulatorischer Cybersicherheitsanforderungen zu vermeiden, sollte intensiv geprüft werden, ob staatliche Zulassungen von Cybersicherheitssachverständigen ressortspezifisch zukünftig sinnvoll und notwendig sind. Vielmehr sollte eine transparente fachliche Qualität der Sachverständigen ressortübergreifend erreicht werden. Anerkennungsgrundlagen mit einheitlichen Kriterien sollten dabei unter der Leitung einer zentralen Stelle, wie z. B. des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) im breiten Konsens erarbeitet werden.
2. Das Arbeitsschutzrecht deckt bezüglich der überwachungsbedürftigen Anlagen und Arbeitsmitteln die Cybersicherheitsanforderungen des BImSchG inhaltlich vollständig ab. Im Arbeitsschutzrecht ist zukünftig die explizite Aufnahme von Cybersicherheitsanforderungen auf Verordnungsebene vorgesehen. Konkretisierende Regelungen, auch als Grundlage für Prüfungen durch Zugelassene Überwachungsstellen, sind hierin bereits enthalten.

Alle Anlagen, die unter das BImSchG fallen (Betriebsbereiche nach 12. BImSchV),

unterliegen parallel auch dem Arbeitsschutzrecht. In über 90% der Anlagen der chemischen, pharmazeutischen und petrochemischen Industrie sind mindestens 200.000 Objekte als überwachungsbedürftig durch die zugelassenen Überwachungsstellen vor Inbetriebnahme und wiederkehrend, auch bezüglich der Cybersicherheit, zu prüfen.

Aufgrund der engen Kopplung der beiden Rechtsgebiete des BImSchG und des ÜAnIG sollte zunächst geklärt werden, welche Aspekte eine zusätzliche staatliche Zulassung von Sachverständigen für Cybersicherheit im BImSchG zwingend erforderlich machen.

3. Die umfangreichen Bewertungs- und Dokumentationsverfahren, mit vergleichsweise starren und langfristig ausgelegten Prozessen in der Anlagensicherheit, unterscheiden sich grundlegend von den erforderlichen dynamischen Prozessen zur dauerhaften Gewährleistung der Cybersicherheit, die im Wesentlichen durch sich ständig ändernde kriminelle Bedrohungen beeinflusst werden.

Eine Übertragbarkeit der Zulassungserfahrungen aus den bisherigen Fachgebieten der klassischen Anlagensicherheit auf die Cybersicherheit erscheint damit schwierig.

Die Anzahl bundesweit benötigter Sachverständiger zur Unterstützung der Vollzugsbehörden wurde bisher nicht abgeschätzt. Der Verordnungsgeber schätzt jedoch, dass nur 10 bis 30 Anträge auf Anerkennung und Bekanntgabe gestellt werden, weil eine größere Anzahl von Sachverständigen mit den gewünschten Kompetenzen voraussichtlich nicht zur Verfügung stehen.

Ohne eine nachvollziehbare Abschätzung der Anzahl der im Rahmen des BImSchG-Vollzuges benötigten Sachverständigen und deren Verfügbarkeit wird das Inkrafttreten der Verordnung zu weiteren Verzögerungen von Genehmigungsverfahren und anderen BImSchG-Prozessen mit Bezug zur Cybersicherheit führen.

Wir bitten Sie unsere Position bei den zukünftigen Beratungen entsprechend zu berücksichtigen. Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

### **Ansprechpartner:**

#### **Thilo Höchst**

Bereich Wissenschaft, Technik und Umwelt  
Abteilungsleiter Umweltschutz, Anlagensicherheit, Verkehr  
T +49 (69) 2556-1507 | E [hoechst@vci.de](mailto:hoechst@vci.de)

### **Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI**

Mainzer Landstraße 55  
60329 Frankfurt

[www.vci.de](http://www.vci.de) | [www.ihre-chemie.de](http://www.ihre-chemie.de) | [www.chemiehoch3.de](http://www.chemiehoch3.de)

[LinkedIn](#) | [X](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

*Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2022 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 260 Milliarden Euro um und beschäftigten knapp 550.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.*